

Einladung zur
ordentlichen Hauptversammlung
HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG



2009

 Hahn
 Gruppe

HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG, Bergisch Gladbach

ISIN: DE0006006703

WKN: 600 670

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft ein
zur ordentlichen Hauptversammlung

am Dienstag, den 26. Mai 2009
um 14.00 Uhr

(Einlass und Imbiss ab 13.00 Uhr)

im Kardinal Schulte Haus, Raum E 39,
Overather Straße 51 – 53
51429 Bergisch Gladbach (Bensberg).

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2008, des Lageberichts für die Gesellschaft und des Konzernlageberichts jeweils mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 bzw. § 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

Die vorstehenden Unterlagen sind ab dem Zeitpunkt der Einladung zur Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Buddestr. 14, 51429 Bergisch Gladbach, zur Einsichtnahme der Aktionäre ausgelegt. Sie stehen auch im Internet unter der Adresse www.hahnag.de im Bereich „Investor Relations“, Untermenü „Hauptversammlung“, zum Download bereit und werden jedem Aktionär auf Anfrage zugesandt. Sie werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für das am 31.12.2008 beendete Geschäftsjahr zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für das am 31.12.2008 beendete Geschäftsjahr zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 6 (Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung) zur Verkleinerung des Aufsichtsrats auf drei Mitglieder

Um die Arbeitsabläufe des Aufsichtsrats noch effektiver zu gestalten, soll der Aufsichtsrat künftig auf drei Mitglieder verkleinert und dazu § 6 Abs. 1 der Satzung geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 6 Abs. 1 der Satzung, wonach der Aufsichtsrat bisher aus sechs Mitgliedern besteht, wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.“

Die Amtszeit derzeit amtierender Aufsichtsratsmitglieder bleibt von dieser Satzungsänderung unberührt.

6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 13 (Ort und Einberufung)

Die Satzung der Gesellschaft wiederholt in einigen Bestimmungen gesetzliche Fristvorschriften. Hinsichtlich solcher Fristvorschriften stehen zum Teil Änderungen bevor durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG),

das derzeit als Regierungsentwurf in der Fassung einer Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats vorliegt (BT-Drucks. 16/11642 vom 21. Januar 2009). Die Satzung soll nun für derartige künftige Änderungen ohnehin zwingender Vorschriften durch den Gesetzgeber angepasst und flexibel gestaltet werden.

Dies betrifft zunächst § 13 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung, die derzeit lauten:

- „(2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Einberufung ist, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anmelden müssen, bekannt zu machen.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

In § 13 der Satzung wird Abs. 3 gestrichen und Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

- „(2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand unter Beachtung der nach Gesetz und Satzung jeweils geltenden Regelungen insbesondere über Form und Frist der Bekanntmachung einberufen. Befugnisse zur Einberufung der Hauptversammlung durch andere Personen bleiben unberührt.“

7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 15 (Teilnahmerecht und Stimmrechtsausübung)

Ebenfalls im Hinblick auf bevorstehende Änderungen durch das ARUG soll § 15 Abs. 1 geändert werden, der derzeit lautet:

„(1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft, d. h. bei dieser oder bei einer für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle, unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am 7. Tag vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen. Fällt das Fristende auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, ist der vorhergehende Werktag für den Zugang maßgeblich.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

In § 15 Abs. 1 der Satzung wird Satz 3 gestrichen und Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft, d. h. bei dieser oder bei einer für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle, unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen.“

8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 17 (Jahresabschluss)

§ 17 Abs. 2 Satz 1 der Satzung lautet bisher: „Soweit die Gesellschaft gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernabschlusses

verpflichtet ist, hat der Vorstand in den ersten fünf Monaten des Konzerngeschäftsjahres für das vergangene Konzerngeschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen." Für die Gesellschaft gilt insoweit gesetzlich jedoch eine Aufstellungsfrist von vier Monaten (§ 290 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 17 Abs. 2 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Soweit die Gesellschaft gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, hat der Vorstand innerhalb der gesetzlichen Frist auch einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen.“

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts

Die in der ordentlichen Hauptversammlung 2008 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, von der bisher nicht Gebrauch gemacht wurde, wird mit Ablauf des 8. Dezembers 2009 enden. Daher soll die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie zu deren Verwendung erneuert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Erwerbsermächtigung

Der Vorstand wird mit Wirkung vom Ablauf des Tages der Hauptversammlung ermächtigt, handelnd für die Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien in einem Umfang von bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den

§§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen.

b) Ausübung

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke – nicht jedoch zum Zweck des Handels in eigenen Aktien – durch die Gesellschaft oder durch von ihr im Sinne des § 17 AktG abhängige oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen oder auf ihre oder deren Rechnung handelnde Dritte ausgeübt werden. Die Ermächtigung gemäß lit. a) gilt bis zum Ablauf des 25. Novembers 2010.

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 9. Juni 2008 erteilte und bis zum 8. Dezember 2009 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien (einschließlich der dazu ergänzend erteilten Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien) wird mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben; die im vorgenannten Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Juni 2008 enthaltene Ermächtigung zur Verwendung von etwaigen aufgrund des damaligen Beschlusses erworbenen eigenen Aktien bleibt bestehen.

c) Erwerbsweg

Der Erwerb eigener Aktien erfolgt (vorbehaltlich des Einsatzes von Derivaten gemäß der von der Hauptversammlung am 26. Mai 2009 im Beschluss zu Punkt 10 der Tagesordnung erteilten Ermächtigung) nach Wahl des Vorstands entweder über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten:

aa) Erfolgt der Erwerb über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb der Aktien,

ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise für die Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handelssystem (oder einem an dessen Stelle getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse, um nicht mehr als 5% über- oder unterschreiten.

- bb) Erfolgt der Erwerb über ein an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, so dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise für die Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handelssystem (oder einem an dessen Stelle getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse, um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann eine Annahme- bzw. Angebotsfrist, weitere Bedingungen und dabei auch die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Angebots- bzw. Annahmefrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung während der Angebots- bzw. Annahmefrist erhebliche Kursbewegungen ergeben. Das Volumen des Kaufangebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann begrenzt werden; sofern dieses Volumen überschritten wird, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als die Zeichnung bzw. Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgt. Eine bevorrechtigte Zeichnung bzw. Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angedienter Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, soweit sie anwendbar sind.

d) Verwendung

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere auch wie folgt:

- aa) Sie können gegen Barleistung an Dritte auch anders als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.
- bb) Sie können direkt oder indirekt gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere an Dritte im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern. Einer Veräußerung in diesem Sinne steht auch die etwaige zukünftige Überlassung von Aktien im Rahmen einer Wertpapierleihe gleich.
- cc) Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabzusetzen und die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung zu ändern. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Einziehung der erworbenen eigenen Aktien auch dergestalt vornehmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht wird; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend der Zahl der eingezogenen Aktien anzupassen.

dd) Die Ermächtigungen vorstehend unter lit. d) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ausgenutzt werden.

e) Ausschluss des Bezugsrechts

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die erworbenen eigenen Aktien wird insoweit gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 und Abs. 4 AktG ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. d) aa) und bb) verwendet werden.

Der Preis (ohne Nebenkosten der Verwertung), zu dem Aktien der Gesellschaft gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. d) aa) an Dritte abgegeben werden, darf den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenpreis gilt das arithmetische Mittel der Schlussauktionspreise für die Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handelssystem (oder einem an dessen Stelle getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor dem Tag der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten.

Darüber hinaus darf in den Fällen des lit. d) aa) die Summe der veräußerten Aktien zusammen mit der Anzahl von Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden oder auszugeben sind, die Grenze von insgesamt 10% des Grundkapitals nicht übersteigen, das zum Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Veräußerung der Aktien vorhanden ist.

10. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien

In Ergänzung zu der unter Tagesordnungspunkt 9 vorgesehenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll die Gesellschaft ermächtigt werden, Aktien auch unter Einsatz von Put-Optionen oder Call-Optionen oder einer Kombination aus beiden (nachfolgend „Derivate“) zu erwerben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) In Ergänzung der von der Hauptversammlung am 26. Mai 2009 im Beschluss zu Punkt 9 der Tagesordnung erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG darf der Erwerb von Aktien der Gesellschaft außer auf den dort beschriebenen Wegen auch unter Einsatz von Derivaten durchgeführt werden. Der Vorstand wird insoweit ermächtigt, Optionen zu veräußern, die die Gesellschaft zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft bei Ausübung der Option verpflichten („Put-Option“), Optionen zu erwerben, die der Gesellschaft das Recht vermitteln, Aktien der Gesellschaft bei Ausübung der Option zu erwerben („Call-Option“) und Aktien der Gesellschaft unter Einsatz einer Kombination aus Put- und Call-Optionen zu erwerben.

Der Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Diese kann generell, bezogen auf einen bestimmten Zeitraum oder für ein bestimmtes Volumen erteilt werden.

Alle Aktienerwerbe unter Einsatz von Derivaten sind dabei auf Aktien im Umfang von höchstens 5% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals beschränkt.

Die Laufzeiten der Optionen müssen spätestens am 25. November 2010 enden.

- b) Durch die Optionsbedingungen muss sichergestellt sein, dass die Optionen nur mit Aktien der Gesellschaft bedient werden, die unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse zu dem im Zeitpunkt des börslichen Erwerbs aktuellen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem an dessen Stelle getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse erworben wurden. Der in der Option vereinbarte, bei Ausübung der Option zu zahlende Kaufpreis je Aktie („Ausübungspreis“) darf den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag des Abschlusses des betreffenden Optionsgeschäfts, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise für die Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem an dessen Stelle getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse, um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen bzw. gezahlten Optionsprämie).

Der von der Gesellschaft für Optionen gezahlte Erwerbspreis darf nicht über und der von der Gesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für Optionen darf nicht unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktpreis der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist.

Werden eigene Aktien unter Einsatz von Derivaten unter Beachtung der vorstehenden Regelungen erworben, ist ein Recht der Aktionäre, solche Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen. Ein Recht der Aktionäre auf Abschluss von Optionsgeschäften besteht auch insoweit nicht, als beim Abschluss von Optionsgeschäften ein bevorrechtigtes Angebot für den Abschluss von Optionsgeschäften bezogen auf geringe Stückzahlen

an Aktien vorgesehen wird. Aktionäre haben ein Recht auf Andienung ihrer Aktien nur, soweit die Gesellschaft ihnen gegenüber aus den Optionsgeschäften zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht ist ausgeschlossen.

- c) Für die Verwendung eigener Aktien, die unter Einsatz von Derivaten erworben werden, gelten die von der Hauptversammlung am 26. Mai 2009 im Beschluss zu Punkt 9 der Tagesordnung festgesetzten Regelungen entsprechend.

Berichte an die Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG zu den Punkten 9 und 10 der Tagesordnung über den Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts bei der Verwendung eigener Aktien

Der Vorstand erstattet zu den Punkten 9 und 10 der Tagesordnung über die Gründe für die jeweils vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands, das Bezugs- und Andienungsrecht der Aktionäre bei der Verwendung von eigenen Aktien der Gesellschaft auszuschließen, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG die nachstehend vollständig abgedruckten Berichte, die von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Buddestr. 14, 51429 Bergisch Gladbach, sowie im Internet unter der Adresse www.hahnag.de im Bereich „Investor Relations“, Untermenü „Hauptversammlung“, eingesehen werden können und in der Hauptversammlung selbst zur Einsichtnahme ausliegen; auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Berichte:

Bericht zu Punkt 9 der Tagesordnung

Die HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG soll weiterhin die Möglichkeit erhalten, selbst oder über abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder über für ihre oder deren Rechnung handelnde Dritte eigene Aktien bis zu 10% des

derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die Gesellschaft ist nach dem Beschlussvorschlag berechtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien teilweise auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwenden. Die in der Hauptversammlung 2008 erteilte und bis zum 8. Dezember 2009 befristete Ermächtigung wird mit Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, das Instrument des Erwerbs eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum Ablauf des 25. Novembers 2010 nutzen zu können. Dabei soll die Gesellschaft – vorbehaltlich des Einsatzes von Derivaten gemäß dem Beschlussvorschlag zu Punkt 10 der Tagesordnung – neben einem Erwerb über die Börse eigene Aktien nur durch ein öffentliches Kaufangebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots, die jeweils an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtet werden, erwerben können. Hierdurch erhalten alle Aktionäre in gleicher Weise die Gelegenheit, Aktien an die Gesellschaft zu veräußern, sofern die Gesellschaft von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch macht. Sofern die Anzahl der angedienten bzw. angebotenen Aktien die zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, erfolgt der Erwerb bzw. die Annahme unter Ausschluss eines Andienungsrechts der Aktionäre nach dem Verhältnis der angedienten bzw. angebotenen Aktien, um das Erwerbsverfahren zu vereinfachen. Dieser Vereinfachung dient auch die bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär.

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder mittels eines öffentlichen Angebots an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird bei der Verwendung der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt. Darüber hinaus sieht der Beschlussvorschlag vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der aufgrund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern kann, wenn die eigenen

Aktien zu einem Preis (ohne Nebenkosten) veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktie der HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG („Hahn-Aktie“) nicht wesentlich unterschreitet.

Mit dieser Ermächtigung, die einem Bezugsrechtsausschluss gleichkommt, wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Investoren Aktien der Gesellschaft anzubieten und/oder den Aktionärskreis zu erweitern. Die Gesellschaft soll dadurch auch in die Lage versetzt werden, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können. Den Interessen der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenpreis der Hahn-Aktie zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Letzteres wird dann anzunehmen sein, wenn der maßgebliche Börsenpreis um nicht mehr als 3 bis 5% unterschritten wird. Der Vorstand wird sich – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – dabei bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen. Er wird von dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung eigener Aktien nur in der Weise Gebrauch machen, dass – unter Einbeziehung bereits bestehender Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss, etwa aus genehmigtem Kapital – die Grenze von insgesamt höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschritten wird, und zwar sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Durch die Anrechnung wird sichergestellt, dass erworbene eigene Aktien nicht unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, wenn dies dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als 10% des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre in unmittelbarer oder mittelbarer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ohne besonderen sachlichen Grund ausgeschlossen wird. Diese weitergehende Beschränkung liegt im Interesse der Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote möglichst aufrechterhalten wollen.

Der Vorstand soll ferner die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung bei Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern anzubieten. Der internationale wie auch nationale Wettbewerb verlangt zunehmend auch diese Form der Akquisitionsfinanzierung. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung (genehmigtes Kapital oder Erwerb eigener Aktien) zur Finanzierung solcher Transaktionen wird sich der Vorstand allein von den Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre leiten lassen. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Dabei wird der Vorstand den Börsenkurs der Hahn-Aktie berücksichtigen; eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere damit einmal erzielte Verhandlungsergebnisse durch Schwankungen des Börsenkurses nicht wieder in Frage gestellt werden können.

Die aufgrund eines Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien soll die Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können. Die Einziehung von Stückaktien kann dabei auch auf einem Weg erfolgen, bei dem das Grundkapital nicht herabgesetzt werden muss. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht diese Möglichkeit neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung vor. Durch Einziehung eigener Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital, das unverändert bleibt. Für beide Fälle ist vorgesehen, dass die Satzung sodann entsprechend angepasst werden kann.

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, von dem Instrument des Erwerbs eigener Aktien Gebrauch zu machen, um die damit verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren. Die

Interessen der Aktionäre werden daher und aufgrund der zu ihrem Schutz vorgesehenen Maßnahmen nicht unangemessen beeinträchtigt. Derzeit bestehen keine konkreten Pläne zur Ausnutzung der Ermächtigung. Der Vorstand wird jeweils der nachfolgenden Hauptversammlung Bericht über eine Ausnutzung der Ermächtigung sowie über die Gründe und den Zweck erstatten.

Bericht zu Punkt 10 der Tagesordnung

Mit dem unter Punkt 10 der Tagesordnung vorgeschlagenen Beschluss der Hauptversammlung soll der Vorstand ermächtigt werden, Aktien der Gesellschaft nicht nur über die Börse oder im Wege öffentlicher Kaufofferten zu erwerben, sondern auch unter Einsatz von Derivaten. Durch diese zusätzliche Handlungsalternative erweitert die Gesellschaft ihre Möglichkeiten, den Erwerb eigener Aktien optimal zu strukturieren. Dabei ist vorgesehen, dass Put-Optionen und Call-Optionen nur ergänzend zum konventionellen Aktienrückkauf eingesetzt und maximal die Hälfte der Aktien, die unter der Ermächtigung erworben werden können, unter Einsatz derivativer Finanzinstrumente zurückgekauft werden können.

Für die Gesellschaft kann es vorteilhaft sein, Put-Optionen zu veräußern oder Call-Optionen zu erwerben, anstatt unmittelbar Aktien der Gesellschaft zu erwerben.

Beim Verkauf von Put-Optionen räumt die Gesellschaft dem Erwerber der Put-Optionen das Recht ein, Aktien der Gesellschaft zu einem in der Put-Option festgelegten Preis („Ausübungspreis“) an die Gesellschaft zu verkaufen. Die Gesellschaft ist als sogenannter Stillhalter verpflichtet, die in der Put-Option festgelegte Anzahl von Aktien der Gesellschaft zum Ausübungspreis zu erwerben. Als Gegenleistung dafür erhält die Gesellschaft beim Verkauf der Put-Option eine Optionsprämie, die unter Berücksichtigung des Ausübungspreises, der Laufzeit der Option und der Volatilität der Hahn-Aktie im Wesentlichen dem Wert des Veräußerungsrechts entspricht. Wird die Put-Option ausgeübt, vermindert die vom Erwerber der Put-Option gezahlte Optionsprämie den von

der Gesellschaft für den Erwerb der Aktie insgesamt erbrachten Gegenwert. Die Ausübung der Put-Option ist für den Berechtigten dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Hahn-Aktie unter dem Ausübungspreis liegt, da er dann die Aktien zu dem höheren Ausübungspreis an die Gesellschaft verkaufen kann. Aus Sicht der Gesellschaft bietet der Aktienrückkauf unter Einsatz von Put-Optionen den Vorteil, dass der Ausübungspreis bereits am Abschlussstag der Option festgelegt wird. Die Liquidität fließt hingegen erst am Ausübungstag ab. Darüber hinaus liegt der Erwerbspreis der Aktien für die Gesellschaft aufgrund der vereinnahmten Optionsprämie unter dem Aktienkurs bei Abschluss der Option. Wird die Option nicht ausgeübt, da der Aktienkurs am Ausübungstag über dem Ausübungspreis liegt, kann die Gesellschaft auf diese Weise keine eigenen Aktien erwerben. Ihr verbleibt jedoch die am Abschlussstag vereinnahmte Optionsprämie.

Beim Erwerb einer Call-Option erhält die Gesellschaft gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine vorher festgelegte Anzahl an Aktien zu einem vorher festgelegten Preis („Ausübungspreis“) vom Veräußerer der Option, dem Stillhalter, zu kaufen. Die Gesellschaft kauft damit das Recht, eigene Aktien zu erwerben. Die Ausübung der Call-Option ist für die Gesellschaft dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Hahn-Aktie über dem Ausübungspreis liegt, da sie die Aktien dann zu dem niedrigeren Ausübungspreis vom Stillhalter kaufen kann.

Der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis für die Aktien ist der in der jeweiligen Put-Option oder Call-Option festgesetzte Ausübungspreis. Der Ausübungspreis kann höher oder niedriger als der Börsenkurs der Hahn-Aktie bei Veräußerung der Put-Option bzw. bei Erwerb der Call-Option sein. Die von der Gesellschaft bei Verkauf von Put-Optionen bzw. beim Erwerb von Call-Optionen vereinbarte Optionsprämie darf nicht wesentlich unter (bei Put-Optionen) bzw. über (bei Call-Optionen) dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen am Abschlussstag liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist.

Ein Anspruch des Aktionärs, solche Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, wird in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 AktG ausgeschlossen. Durch die beschriebene Festlegung von Optionsprämie und Ausübungspreis wird ausgeschlossen, dass Aktionäre bei dem Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Derivaten wirtschaftlich benachteiligt werden. Da die Gesellschaft einen fairen Marktpreis vereinnahmt bzw. bezahlt, geht den an den Optionsgeschäften nicht beteiligten Aktionären kein Wert verloren. Dies entspricht der Stellung der Aktionäre bei dem Aktienrückkauf an der Börse, bei dem nicht alle Aktionäre tatsächlich Aktien an die Gesellschaft verkaufen können. Die Gleichbehandlung der Aktionäre wird ebenso wie beim Rückkauf über die Börse durch die Festsetzung des marktgerechten Preises sichergestellt. Dies entspricht auch der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, wonach ein Bezugsrechtsausschluss dann gerechtfertigt ist, wenn die Vermögensinteressen der Aktionäre gewahrt sind. Ein Recht der Aktionäre auf den Abschluss von Optionsgeschäften besteht auch insoweit nicht, als beim Abschluss von Optionsgeschäften ein bevorrechtigtes Angebot für den Abschluss von Optionsgeschäften bezogen auf geringe Stückzahlen an Aktien vorgesehen wird. Durch den Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts wird die Gesellschaft – anders als beim Angebot zum Erwerb von Optionen an alle Aktionäre bzw. beim Angebot zum Erwerb von Optionen von allen Aktionären – in die Lage versetzt, Optionsgeschäfte kurzfristig abzuschließen.

Der Vorstand wird jeweils in der nächstfolgenden Hauptversammlung über eine Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter Einsatz derivativer Finanzinstrumente Bericht erstatten.

Grundkapital und Stimmrecht

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zur Zeit 12.000.000,00 Euro und ist eingeteilt in 12.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und für die Ausübung des Stimmrechts

Gemäß § 15 der Satzung müssen sich Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind dementsprechend diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter der nachfolgend genannten Adresse angemeldet haben und der Gesellschaft unter dieser Adresse einen von ihrer Depotbank in Textform (§ 126b BGB) erstellten bzw. – bei nicht in Girosammelverwahrung befindlichen Aktien – einen von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut ausgestellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermittelt haben:

HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG

c/o Bankhaus Neelmeyer AG

FMS/Finanz- und Wertpapierabwicklung

Am Markt 14 – 16

28195 Bremen

Telefax: 0421 / 3603 – 153

E-Mail: hv@neelmeyer.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (mithin auf den 5. Mai 2009, 0.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft) beziehen und der Gesellschaft zusammen mit der Anmeldung spätestens bis zum Ablauf des 19. Mai 2009 (24.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft) unter der obigen Adresse zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl, etwa ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine sonstige Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine der in § 135 Abs. 9 und Abs. 12 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG genannten Personen(vereinigungen) bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich (§ 126 BGB) zu erteilen. Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht wird mit der Eintrittskarte übersandt, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Übersendung der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes zugesandt wird.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären an, bereits vor der Hauptversammlung von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu die Eintrittskarte zur Hauptversammlung und müssen in jedem Fall dem Stimmrechtsvertreter schriftlich Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts mit Hilfe des vorbereiteten Weisungsformulars erteilen. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu bereits erteilte Weisung für jeden einzelnen Unterpunkt. Ohne solche Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der jeweilige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Einzelheiten und Formulare zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt und können auch gesondert bei der Gesellschaft angefordert werden; entsprechende Informationen sind auch im Internet unter der Adresse www.hahnag.de im Bereich „Investor Relations“, Untermenü „Hauptversammlung“, einsehbar. Im Falle der Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft muss die unterzeichnete Stimmrechtsvollmacht mit den Weisungen zur Abstimmung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bis spätestens am 22. Mai 2009 (Eingangsdatum) bei

Herrn Karsten Tabbert
Frau Rita Aabel
c/o AAA HV Management GmbH
Bachemer Str. 180
50935 Köln

eingehen, anderenfalls können diese keine Berücksichtigung mehr finden. Das im vorstehenden Abschnitt dargestellte Erfordernis zur Anmeldung und zum Nachweis des Anteilsbesitzes ist daneben einzuhalten.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 und 127 Aktiengesetz

Etwaige Gegenanträge gemäß § 126 AktG und Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse zu übersenden:

HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG

Herrn Marc Weisener

Buddestr. 14

51429 Bergisch Gladbach

Telefax: 02204/9490139

Zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären nebst deren etwaigen Begründungen, die bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung unter dieser Adresse zugehen, werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.hahnag.de im Bereich „Investor Relations“, Untermenü „Hauptversammlung“ veröffentlicht. Dort werden auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung zu solchen Anträgen veröffentlicht.

Diese Einladung wird ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung auch auf unserer Internetseite www.hahnag.de bekannt gemacht.

Angaben gemäß § 128 Abs. 2 AktG

Folgendes Kreditinstitut hat die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft übernommen:

Concord Effekten AG, Frankfurt

Bergisch Gladbach, im April 2009

HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG
Der Vorstand

Weitere Informationen erhalten Sie von

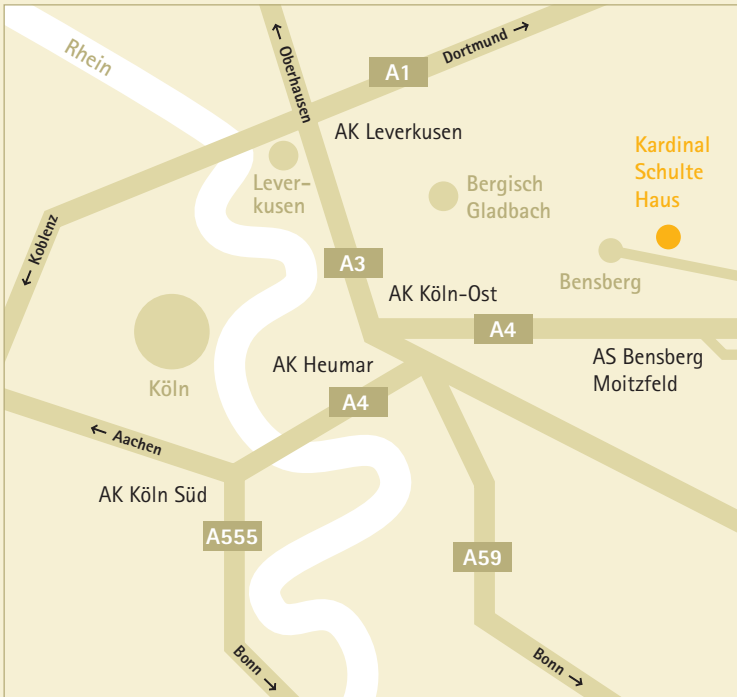
Marc Weisener
Investor Relations
E-Mail: mweisener@hahnag.de

Anfahrt zum Kardinal Schulte Haus

Mit dem Pkw:

Über A 4: Bis Anschlussstelle Nr. 20 Bensberg-Moitzfeld. An der Kreuzung links auf die L 136 Richtung Bensberg. Nach ca. 700 m rechts durch den Torbau hinaus zum Kardinal Schulte Haus.

Parkplätze befinden sich im Eingangsbereich und hinter dem Gebäude.

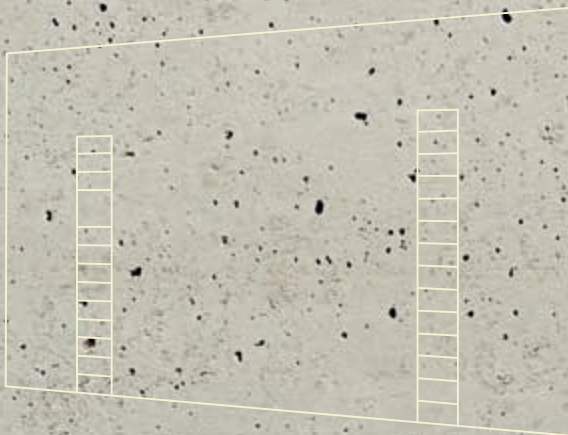


Mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Vom Kölner Hbf mit dem Schnellbus SB40 bis zur Haltestelle Bahnhof Bensberg, dann Fußweg ca. 15 Minuten oder Buslinie 227, 420 oder 455. Mit der Straßenbahn 1 bis Bensberg Endstation oder mit der S-Bahn bis Bergisch Gladbach. Von Bensberg bzw. Bergisch Gladbach mit dem Bus Richtung Overath/Moitzfeld. Haltestelle: Thomas-Morus-Akademie



Kardinal Schulte Haus
Overather Straße 51-53
51429 Bergisch Gladbach
(Bensberg)
Telefon 02204/408-0
Telefax 02204/408-697



HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG

Buddestraße 14

51429 Bergisch Gladbach

Telefon: + 49 (0) 2204 94 90 – 0

Telefax: + 49 (0) 2204 94 90 – 119

info@hahnag.de

www.hahnag.de